

Neufassung der Honorarordnung für die Volkshochschule Schwabach

§ 1 Vertragliche Vereinbarung

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen der vhs und dem Dozenten wird nach der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Satzung der Volkshochschule geregelt.
- (2) Die Honorare und Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren. Nachträgliche Änderungen, die sich aus den Erfordernissen des Lehrbetriebes ergeben, sind ebenfalls schriftlich zu vereinbaren. Die Honorarendbeträge werden ohne Rundung berechnet

§ 2 Unterrichtseinheit

- (1) Das Honorar wird auf der Basis von Unterrichtseinheiten (UE) berechnet. Eine Unterrichtseinheit beträgt 90 Minuten.

§ 3 Basishonorar

- (1) Das Basishonorar für die Dozententätigkeit beträgt 41,00 Euro je UE

§ 4 Erhöhtes Honorar

- (1) Beim Nachweis entsprechender Kompetenzen oder langjähriger Tätigkeit für die Volkshochschule Schwabach wird ein erhöhtes Honorar gewährt. Diese Erhöhung wird in zwei Stufen aufgeteilt, die an folgende Kriterien gebunden sind:

Stufe 1

Erwerb der vhs-Grundlagenqualifikation „Erwachsenenbildung“ des Bayerischen Volkshochschulverbands (Grundlagenseminar G1 bis G4) bzw. vergleichbare Qualifikation bei einem Fortbildungsträger
oder
bei Vorliegen der Lehramtsberechtigung
oder
mindestens 30 Semester Dozententätigkeit für die vhs Schwabach

Stufe 2

Erfüllung der Kriterien nach Stufe 1
und
mindestens alle drei Jahren der Nachweis von Fortbildungen mit einem Mindestumfang von gesamt vier Unterrichtseinheiten bei der vhs vorgelegt wird.

- (2) Bei Erfüllung der Kompetenzkriterien wird das Basishonorar um je 1,00 Euro pro Stufe erhöht.
- (3) Eine Rückstufung von Stufe 2 nach Stufe 1 wird vorgenommen, wenn der Dozent die Voraussetzungen der Stufe 2 nicht mehr erfüllt. Eine Rückstufung von Stufe 1 auf das

Basishonorar ist nicht möglich.

- (4) Die vhs übernimmt die Kosten für die erstmalige Teilnahme an den Grundlagenseminaren G1 und G2 des Bayerischen Volkshochschulverbandes bis zu einer Gesamthöhe von 40,- Euro.

§ 5 Honorar für unterstützende, begleitende Tätigkeiten und Zuarbeiten

- (1) Für unterstützende, begleitende Tätigkeiten und Zuarbeiten bei Veranstaltungen der Volkshochschule wird je nach Zeitaufwand und Intensität ein Honorar von 12,50 Euro bis 22,50 Euro je UE gewährt.

§ 6 Frei vereinbarte Honorare

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel kann die Leitung der Volkshochschule das Honorar frei verhandeln, wenn der Umfang der Dozententätigkeit für einen Kurs, eine Veranstaltung oder ein Seminar nicht mehr als 6 UE beträgt.
- (2) Das frei vereinbarte Honorar darf höchstens 375,00 Euro je UE und Dozenten betragen. Für einen Kurs, Seminar oder Veranstaltung können mehrere Dozenten beschäftigt werden.

§ 7 Honorarzahung bei Kurs-, Seminar- oder Veranstaltungsausfall

- (1) Bei einer Absage durch die vhs wegen Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl eines Kurses, Seminars oder einer Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Honorarzahung.
- (2) Abweichungen von dieser Regelung sind im begründeten Einzelfall möglich.

§ 8 Nebenkosten

- (1) Für besonders aufwendige Vor- und Nachbereitungstätigkeiten, Übernachtungskosten, Spesen oder benötigtes Material und Ausstattung können im Einzelfall gesonderte Vergütungen bzw. Kostenübernahmen vereinbart werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Volkshochschule und hält die Gründe schriftlich fest.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Honorare werden nur für tatsächlich erbrachte Unterrichtsleistung gezahlt.
- (2) Die Honorare für die nebenberuflichen Dozenten der Volkshochschule werden nach Beendigung der Veranstaltung, für die sie vereinbart wurden, fällig.
- (3) Bei fortlaufenden Kursen kann eine Abschlagzahlung vereinbart werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Schwabach tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.